

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verkehrsbetrieb Kipp GmbH</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Ge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>schäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.</p> <p>2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikations-einrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>6. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.</p> <p>7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschaftsplans, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Wahl des Abschlussprüfers, e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</p> <p>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,</p> <p>j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,</p> <p>k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),</p> <p>l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>geschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="163 363 761 544">o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, <li data-bbox="163 579 761 683">p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt, <li data-bbox="163 718 761 821">q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. <p data-bbox="107 857 768 1222">2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p> <p data-bbox="107 1257 768 1437">3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafter-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>versammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht / Wirtschaftsplan</p> <p>1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den</p>	<p>1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des</p>	<p>Laut des Prüfungsberichts 2023 handelt es sich hierbei um eine kleine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend haben wir auch die nachfolgenden Regelungen angepasst.</p> <p>Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 1 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Beteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit, ob auch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinden zur Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW führt ist m.E. hier obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich weiterer Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Wir haben außerdem das Wording „Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsführung“ angepasst.</p> <p>Entsprechend der neuen Regelung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfolgt die Aufstellung und Prüfung des</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p>Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>3. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Erstellung eines Lageberichts verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob ein Lagebericht zu erstellen ist. Für die Erstellung des Lageberichts gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>4. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin vorzulegen und zu prüfen ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern nach Abs. 3 ein Lagebericht zu erstellen ist.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</p>	<p>Jahresabschlusses nicht mehr zwingend nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Auf den Lagebericht könnte als kleine Kapitalgesellschaft verzichtet werden, dieser soll auskunftsgemäß aber beibehalten werden. Auch muss unseres Erachtens nicht mehr zwingend eine Abschlussprüfung erfolgen. Gleichwohl soll diese nach unserem Verständnis weiterhin durchgeführt werden und diese empfiehlt sich auch als Kontrollmechanismus.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Aufstellung des Lageberichts wird die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über seine Aufstellung entscheiden.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird auch hier die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über diese entscheiden.</p> <p>Ist hierbei mit der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der Kipp GmbH oder der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemeint? Das sollte m.E. noch konkretisiert werden.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.</p>	<p>der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>7. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Nach unserem Kenntnisstand sind Gemeinden nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Gleichwohl wurden hier schon auch freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.</p>	<p>8. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>9. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>Diese neue Regelung lässt zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen der GO NRW reagieren.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW existiert nicht mehr.</p>
	<p>10. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Durch den allgemeinen Verweis auf § 108 GO NRW kann zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagiert werden.</p>
	<p>11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>§ 116 GO NRW spricht streng genommen von den Gemeinden und nicht Gesellschaftern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf. 		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.</p> <p>3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.</p> <p>4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Transparenz</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellung</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) zu beachten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		